

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung Stadtjugendring
<p align="center">Richtlinien über die Zahlung von Zuschüssen der Stadt Wunstorf im Rahmen der Jugendarbeit an Wunstorfer Jugendgruppen</p>		
<p>I. Allgemeines</p>		
<p>1. Die Stadt Wunstorf zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Förderung der freien Jugendarbeit und zur Förderung der Ehrenamtlichkeit an Wunstorfer Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.</p> <p>Vorrangig sollen Maßnahmen der Offenen Jugendarbeit gefördert werden.</p> <p>Rechtsansprüche der Jugendgruppen werden durch diese Richtlinien nicht begründet.</p>		
<p>2. Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anbieten. Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gemäß § 75 KJHG anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind.</p> <p>Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen</p>	<p>2. Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) anbieten. Träger der Maßnahmen müssen Jugendgruppen mit Sitz in Wunstorf sein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt oder durch die Stadt Wunstorf anerkannt sind.</p> <p>Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein.</p>	

<p>lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.</p> <p>Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflege geprüft und festgestellt.</p>		
<p>3. Jede Jugendgruppe von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen Trägern der Jugendarbeit wird grundsätzlich nur einmal jährlich gefördert.</p>		
<p>4. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Jugendgruppen ausgeschlossen, die im betreffenden Haushaltsjahr aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes bereits Mittel erhalten haben bzw. erhalten können.</p>		
<p>5. Die Schwerpunkte der Angebote in der Jugendgruppe dürfen nicht ausschließlich oder weit überwiegend der beruflichen Förderung dienen oder einen parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.</p>		
<p>II. Förderungsfähige Maßnahmen</p> <p>Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind:</p>		
<p>1. <u>Grundlehrgänge und Fortbildungslehrgänge</u> als Voraussetzung für die Ausstellung bzw. Verlängerung der amtlichen JugendleiterinnenCard und JugendleiterCard (Juleica). Die Lehrgänge sind förderungsfähig, wenn sie den Richtlinien des Landes Niedersachsen (Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.</p>		
<p>2. <u>Projekte der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften</u> Bei Projekten der Offenen Jugendarbeit kann es sich sowohl um einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen als auch um die Schaffung neuer Freizeitangebote handeln.</p>	<p>2. <u>Projekte der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften</u> Bei Projekten der Offenen Jugendarbeit kann es sich um einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen handeln. Projekte sind durch veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen gegenüber der bekannten</p>	

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte hinreichend pädagogisch begründet sind, Aussicht auf Erfolg haben und grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften offen sind.

Jugendarbeit geprägt. Projekte sind zeitlich befristet und sollen ein besonderes Angebot der offenen Jugendarbeit darstellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte hinreichend pädagogisch begründet sind, Aussicht auf Erfolg haben und grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Ortschaften offen sind. **Projekte müssen zielorientiert sowie produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.**

Projekte der Offenen Jugendarbeit können sich u.a. auf folgende Bereiche beziehen:

- **außerschulische Jugendbildung (z.B. Kreativangebote);**
- **politische Bildung (z.B. Projekte zur Partizipation);**
- **soziale Bildung (z.B. Gewaltprävention);**
- **gesundheitliche Bildung (z.B. Suchtprävention);**
- **kulturelle Bildung (z.B. Theater, Kunst, Musik, Tanz);**
- **Umgang mit Medien (z.B. Film- und Videoprojekte);**
- **sport-, spiel- und erlebnispädagogische Angebote.**

Nicht gefördert werden u.a. Maßnahmen, die

- **außerhalb der Stadt Wunstorf stattfinden;**
- **überwiegend kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen;**
- **der Berufsausbildung dienen;**
- **ausschließlich oder überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainingsähnlichen Charakter haben;**

Die bisherige Projektdefinition war sehr allgemein gehalten und führte regelmäßig zu Auslegungsdiskussionen dahingehend, ob eine beantragte Maßnahme ein Projekt i.S. der Richtlinien darstellt und als solche dann auch zuschussfähig ist. Durch eine Auflistung von Regelbeispielen soll zum einen Klarheit geschaffen werden, als auch die Jugendgruppen motiviert werden, für ihr Projekt selbst einen Antrag auf Bezuschussung zu stellen.

	• parteipolitisch ausgerichtet sind.	
3. <u>Jugendlager und Jugendfahrten</u> Jugendlager sind Maßnahmen, die an einem Zielort außerhalb von Wunstorf stattfinden. Jugendfahrten sind Maßnahmen, auf denen die Gruppe mehrere Zielorte außerhalb von Wunstorf ansteuert.		
4. <u>Materialbeschaffung zur Durchführung von Jugendarbeit</u> Förderungsfähig sind unter Beachtung von Ziffer I.4. insbesondere Gegenstände und Materialien, die für die ständige allgemeine Jugendarbeit in der Jugendgruppe notwendig sind und mehrere Jahre genutzt werden können. Größere geförderte Gegenstände, z. B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, müssen (soweit nicht gleichzeitig Eigenbedarf besteht) an andere Jugendgruppen und die städtische Jugendpflege ausgeliehen werden. Gegenstände, die im Regelfall bei der städtischen Jugendpflege ausgeliehen werden können, werden nicht bezuschusst.		
5. <u>Stadtjugendring Wunstorf</u> Der Stadtjugendring Wunstorf erhält für seine Verwaltung und seine Maßnahmen ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse.		
6. <u>Internationale Begegnungen in Wunstorf</u> Internationale Begegnungen in Wunstorf sollen Kontakte junger Menschen im Rahmen des Jugendaustausches fördern. Bezuschusst werden ausschließlich Teilnehmer der ausländischen Jugendgruppen.		
III. Umfang der Förderung und sonstige Voraussetzungen		
1. Förderung von Grundlehrgängen und Fortbildungslehrgängen		

<p>1.1. Die Förderung von Grund- und Fortbildungslehrgängen setzt die vorherige Vorlage eines Lehrgangsprogramms mit Angabe des Veranstalters voraus. Ein Grundlehrgang soll mindestens 50 Stunden umfassen, ein Fortbildungslehrgang soll mindestens 2 Tage dauern.</p> <p>1.2. Teilnehmer/Teilnehmerin eines Grundlehrganges werden mit pauschal 40,-- € gefördert. Teilnehmer/Teilnehmerinnen einer Fortbildung werden mit pauschal 15,--€ gefördert.</p> <p>Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben oder einen Nachweis darüber erbringen, dass sie regelmäßig für eine in Wunstorf ansässige Jugendgruppe tätig sind.</p> <p>1.3. Als Verwendungszweck ist bei Grundlehrgängen eine Teilnahme-bescheinigung und bei Fortbildungen ist zusätzlich eine Kopie der Juleica vorzulegen. Bei nicht in Wunstorf wohnenden Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist zusätzlich ein Nachweis nach Ziffer 1.2 zu erbringen.</p>	<p>1.2 Teilnehmer / Teilnehmerin eines Grundlehrganges werden mit 75 % des Teilnehmerbeitrages, maximal jedoch 60,00 € gefördert. Teilnehmer / Teilnehmerinnen einer Fortbildung werden mit pauschal 25,– € gefördert.</p>	<p>Die Bezuschussung von Juleica-Grund- und Fortbildungslehrgängen wird weiterhin als sehr wichtig angesehen, denn die Qualifikation von Jugendlichen zu Jugendleitern schafft einen qualifizierten personellen Grundbestand, durch welchen eine freie Jugendarbeit überhaupt erst möglich wird. Um dieses Ziel in Anbetracht der gestiegenen Kosten der Lehrgänge weiterhin zu erreichen, ist es erforderlich, den Zuschuss angemessen anzupassen, wobei ein Eigenanteil von 25% für die Jugendgruppe oder den Ausgebildeten für angebracht betrachtet wird.</p>
<p>2. Förderung von Projekten der Offenen Jugendarbeit in den Ortschaften.</p> <p>2.1. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der tatsächlichen Durchführungskosten, er soll im Einzelfall jedoch 400,00 € nicht übersteigen.</p> <p>2.2. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Kostendeckungsplan beizufügen.</p>	<p>2.2 Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung mit Angaben zu Zielen, Zielgruppe, Zeitplan, Inhalt und Methoden sowie ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p>	<p>Die Einreichung einer Projektbeschreibung zum Antrag dient dem Ziel, die Förderungsfähigkeit eines Projekts anhand der Voraussetzungen dieser Richtlinie transparenter prüfen zu können. Anstatt Kostenvoranschlag und Kostendeckungsplan wird nun der Begriff "vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan" verwendet, welcher die geplante Finanzierung des Projektes betont.</p>

<p>2.3. Der Verwendungsnachweis ist in Form einer Kostenaufstellung nebst Belegen in Kopie unterschrieben einzureichen.</p>	<p>2.3 Der Verwendungsnachweis ist unterschrieben einzureichen und besteht aus einem Kurzbericht mit Bildern, dem Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibungen, Plakate, Flyer, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u. ä.), einer Projektauswertung sowie einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan nebst Belegen in Kopie.</p>	<p>Anhand der Projektauswertung soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Nachgang zu überprüfen, inwieweit die geplanten Ziele des Projektes tatsächlich erreicht wurden und insoweit der Jugendgruppe eine qualitative Reflexion ihres Projekts ermöglichen. Die Einreichung eines Kurzberichtes und der Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit sollen zum einen der transparenteren Prüfung dienen. Zum anderen soll dem Stadtjugendring die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Projekte auf den Internetseiten des Stadtjugendring Wunstorf geeignet zu präsentieren. Statt Kostenaufstellung wird entsprechend nun der Begriff „endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan“ verwendet.</p>
<p>3. Förderung von Jugendlagern und Jugendfahrten</p> <p>3.1. Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen müssen ihren Wohnsitz in Wunstorf haben. Sie müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbeschränkung und der Beschränkung des Wohnsitzes sind Jugendleiter und Jugendleiterinnen sowie Helfer und Helferinnen.</p> <p>Die unter II.3. genannten Maßnahmen müssen regelmäßig mindestens 5 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.</p> <p>Ebenso werden Maßnahmen von mindestens 4 Tagen bezuschusst, sofern dies über Ostern, Pfingsten oder an solchen weiteren durch</p>	<p>Die unter II.3. genannten Maßnahmen müssen mindestens 3 Tage dauern und werden bis zur Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst.</p>	<p>Das Freizeitverhalten der Kinder- und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auch nimmt vor diesem Hintergrund die Bereitschaft ehrenamtlicher Jugendleiter/ Jugendleiterinnen, eigenen Urlaub für eine Jugendfahrt zu investieren, weiter ab. Dem müssen sich die Vereine bei der Gestaltung ihrer Angebote von Fahrt und Lager anpassen. Lag die durchschnittliche Dauer einer bezuschussten Fahrt- und Lager-Maßnahme in 1998 noch bei 11,17 Tagen, ist die Dauer kontinuierlich bis 2013 gesunken auf 7,26 Tage. Viele Vereine bieten daher anstatt einer langen Fahrt eher mehrere Fahrten an mit einer Dauer von 3</p>

gesetzliche Feiertage sich ergebenden „Brückentagen“ stattfinden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes jeweils vorab für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt worden sind. Maßnahmen von mindestens 3 Tagen werden bezuschusst, wenn sie über den gesamten Zeitraum in einer der offiziellen Partnerstädte der Stadt Wunstorf stattfinden und nicht mit anderen städtischen Mitteln gefördert werden.

3.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mindestens 5 Teilnehmer / Teilnehmerinnen vorhanden sind. Die Zahl der Jugendleiter und Jugendleiterinnen und der Helfer und Helferinnen (Mitarbeiter), für die Zuschüsse gewährt werden, darf höchstens betragen

bei 5 - 7 Teilnehmern / Teilnehmerinnen = 2
8 - 14 Teilnehmern / Teilnehmerinnen = 3
15 - 21 Teilnehmern / Teilnehmerinnen = 4
22 - 28 Teilnehmern / Teilnehmerinnen = 5 usw.

Besteht eine Gruppe aus Jungen und Mädchen müssen Jugendleiter / Jugendleiterinnen oder Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen beider Geschlechter vertreten sein.

Bis zu zwei Jugendleiter / Jugendleiterinnen oder Helfer / Helferinnen können zusätzlich bezuschusst werden, wenn Teilnehmer / Teilnehmerinnen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand teilnehmen. Für jede/n Teilnehmer / Teilnehmerin mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann zusätzlich ein/e Jugendleiter / Jugendleiterin oder Helfer / Helferin bezuschusst werden, wobei eine etwaige teilweise oder ganze Übernahme

bis 4 Tagen. Auch diese Kurzfahrten sollen – wenn auch eingeschränkt – bezuschusst werden. Dadurch sind die bisherigen Regelungen zu Brückentagen und Partnerstädten obsolet geworden, weil in der neuen Formulierung enthalten.

Auch in der Jugendarbeit ist es Ziel, Menschen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand bzw. mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung in die Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit zu inkludieren. Einem damit einhergehenden erhöhten Betreuungsaufwand muss insoweit Rechnung getragen werden, dass hierfür weitere Jugendleiter / Jugendleiterinnen oder

<p>3.3. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:</p> <p>a) Unterkunftsbescheinigung Die Anzahl der in der Abrechnung aufgeführten Teilnehmer einschließlich Mitarbeitern sowie die Dauer des Aufenthaltes muss durch eine Bescheinigung der Herbergseltern, des Heimleiters, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. bei Zeltlagern) am Ort der Maßnahme nachgewiesen werden.</p> <p>b) Teilnehmerliste Die Teilnahmeliste muss auf einer Liste nach folgendem Muster bescheinigt werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Lfd. Nr.</td> <td>Name Vorname</td> <td>Geburts- datum</td> <td>Wohnort Straße</td> <td>Unterschrift d. Teilnehmers</td> </tr> </table> <p>c) Bei Jugendleitern und Jugendleiterinnen muss eine Kopie von deren gültiger Juleica beigefügt werden. Bei beantragten und noch nicht erteilten bzw. noch nicht verlängerten Juleica muss der gestellte Antrag glaubhaft gemacht werden.</p> <p>3.4. Es werden pro Tag und pro Person gefördert:</p> <p>a) für Teilnehmer / Teilnehmerinnen 3,00 €</p>	Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Wohnort Straße	Unterschrift d. Teilnehmers	<p>der Kosten von anderen Kostenträgern auf den Zuschuss anzurechnen ist.</p> <p>b) Teilnahme Die Teilnahmeliste muss auf einer Liste nach folgendem Muster bescheinigt werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Lfd. Nr.</td> <td>Name Vorname</td> <td>Geburts- datum</td> <td>Wohnort Straße</td> <td>Unterschrift d. Teilnehmers</td> </tr> </table> <p>Teilnehmer / Teilnehmerinnen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind kenntlich zu machen, wenn zusätzliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bezuschusst werden sollen.</p> <p>3.4. Es werden pro Tag und pro Person gefördert:</p> <p>a) für Teilnehmer / Teilnehmerinnen 4,00 €</p>	Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Wohnort Straße	Unterschrift d. Teilnehmers	<p>Helfer / Helferinnen entsprechend gefördert werden. Die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn diese aus einer anderen Quelle, etwa durch die Pflegekasse, erfolgt.</p> <p>Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Teilnehmer / Teilnehmerinnen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand bzw. mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung als auch für die Maßnahmenleiter / Maßnahmenleiterinnen so gering wie möglich zu halten, soll von einer Vorlage von Kopien ärztlicher Atteste oder von Behindertenausweisen abgesehen werden. Stattdessen ist eine Glaubhaftmachung in der neu zu gestaltenden Teilnehmer- / Teilnehmerinnenliste durch setzen eines Kennzeichens neben der Unterschrift ausreichend.</p> <p>Eine Erhöhung der Förderung um 1,00 € bei Teilnehmern/ Teilnehmerinnen und Juleica-</p>
Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Wohnort Straße	Unterschrift d. Teilnehmers								
Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts- datum	Wohnort Straße	Unterschrift d. Teilnehmers								

<p>b) für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber mit gültiger Juleica 5,00 €</p> <p>c) sonstige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen 2,50 €</p>	<p>b) für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber mit gültiger Juleica 6,00 €</p> <p>c) sonstige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen 3,00 €</p> <p>3.5. Bei Fahrten von 3 oder 4 Tagen werden pauschal pro Person gefördert:</p> <p>a) für Teilnehmer / Teilnehmerinnen 6,00 €</p> <p>b) für Juleica-Inhaberinnen und –inhaber mit gültiger Juleica 9,00 €</p> <p>c) sonstige Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen 4,50 €</p>	<p>Inhabern / -Inhaberinnen bzw. von 0,50 € bei sonstigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen pro Tag bei Jugendfahrten und -lagern erscheint vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten erforderlich und angemessen. Außerdem würde hierdurch ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, Kindern und Jugendlichen die für ihre soziale Entwicklung wichtige Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern zu ermöglichen.</p> <p>Die neu eingeführten Kurzfahrten sollen geringer bezuschusst werden als die pädagogisch wertvolleren längeren Fahrten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird zudem eine Pauschale nur noch pro Teilnehmer/ Teilnehmerin und Betreuer /Betreuerin ausgezahlt, unabhängig von der Dauer der Kurzfahrt. Die Pauschale bemisst sich nach dem 1,5fachen des Tagessatzes der längeren Fahrten aus Ziffer II 3.4.</p>
<p>4. Förderung von Materialbeschaffungen</p> <p>4.1. Gefördert wird die Beschaffung von einzelnen größeren Materialien mit einem Beschaffungswert von mindestens 300,00 €</p> <p>4.2 Der Zuschuss beträgt bis zu 1/3 des tatsächlichen Beschaffungspreises, er soll im Einzelfall jedoch</p>	<p>4. Förderung von Materialbeschaffungen</p> <p>4.1. Gefördert wird die Beschaffung von einzelnen größeren Materialien oder einem Materialset mit einem Beschaffungswert von mindestens 300,00 €</p> <p>Ein Materialset besteht aus mehreren Positionen von Materialien, die typischerweise gemeinsam genutzt werden und von einem Anbieter über eine Gesamtrechnung beschafft werden.</p>	<p>Die Förderung von einzelnen größeren Materialien sollte um die Förderung von Materialsets erweitert werden, die mehrere, typischerweise gemeinsam genutzte Materialien umfassen und von einem Anbieter über eine Gesamtrechnung beschafft werden. Diese Änderung dient der Vereinfachung der Beantragung einer Bezuschussung für mehrere, jedoch typischerweise gemeinsam genutzte einzelne Materialien und verringert den Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in solchen Fällen.</p>

<p>250,00 € nicht übersteigen.</p> <p>4.3. Antrag und Verwendungsnachweis sind entsprechend den Ziffern III.2.2. und III.2.3. einzureichen. Als Verwendungsnachweis gilt auch die Vorlage einer vom Verein unterzeichneten Kaufrechnung in Kopie.</p>		
<p>5. Förderung des Stadtjugendringes Wunstorf</p> <p>5.1. Maßnahmen des Stadtjugendringes werden gemäß Ziffer III. dieser Richtlinien gefördert.</p> <p>5.2. Der Stadtjugendring erhält für seine Verwaltung Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>		
<p>6. Förderung von internationalen Begegnungen in Wunstorf</p> <p>6.1. Die ausländischen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausländische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen mindestens 16 Jahre alt sein.</p> <p>6.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer / Teilnehmerinnen einer ausländischen Gruppe in Wunstorf für mindestens 5 Tage aufhalten. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage. Eine ausländische Jugendgruppe aus einer offiziellen Partnerstadt der Stadt Wunstorf muss sich mindestens 3 Tage in Wunstorf aufhalten, um gefördert werden zu können. Sie darf nicht aus anderen städtischen Mitteln zusätzlich gefördert werden.</p> <p>6.3 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht</p>		

<p>nur die ausländischen Teilnehmer enthalten. Die Zahl der bezuschussten Jugendleiter und -leiterinnen und der Helfer und Helferinnen gilt entsprechend der Ziffer III.3.2.</p> <p>6.3 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Ziffer III.3.3. einzureichen. Für die Unterbringungskosten in Familien werden keine Zuschüsse gezahlt. Die Teilnehmerliste braucht nur die ausländischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die ausländischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassen. Für die Zahl der bezuschussten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt Ziffer III 3.2 entsprechend.</p> <p>6.4 Es werden pro Tag und ausländischen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen 3,00 € gezahlt.</p>		
IV. Verfahren		
<p>1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen, und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.</p>	<p>1. Die Zuschüsse sind schriftlich auf den vorgesehenen Formblättern zu beantragen und grundsätzlich bis zum 31.03. eines Jahres beim Stadtjugendring Wunstorf einzureichen.</p> <p>Für Anträge, die nach dem 31.03. und bis spätestens 31.10. beim Stadtjugendring Wunstorf eingehen, kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits verplante Mittel wieder frei werden und die übrigen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung vorliegen.</p>	<p>Kinder- und Jugendarbeit unterliegt einer ständigen Gruppendynamik und ist geprägt von kurzfristigen Einflüssen und Aktionen. Gerade diese Aktionen beleben die Gruppe und halten sie zusammen. Eine längerfristige Planung über ein Jahr im Voraus ist dabei oftmals gar nicht möglich. Folglich muss den Jugendgruppen ermöglicht werden, auch kurzfristige Aktionen mit einem Zuschuss durchführen zu können. Anträge können daher auch bis zum 31.10. gestellt werden, kommen dann jedoch zunächst auf eine Warteliste. Der Beschluss über die Bezuschussung von Maßnahmen auf dieser Warteliste erfolgt dann erst auf einer Mitgliederversammlung im November eines Jahres und nur, soweit zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend nicht verbrauchte Mittel zur Verfügung stehen.</p>

<p>2. Entscheidung Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes entscheidet über die Anträge im Rahmen dieser Richtlinien.</p>		
<p>3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 4 Wochen nach Maßnahmenende bzw. nach dem Tag der Anschaffung beim Stadtjugendring einzureichen.</p>	<p>3. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Maßnahmenende bzw. nach dem Tag der Anschaffung beim Stadtjugendring einzureichen. Kann diese Frist aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist unter Glaubhaftmachung der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12. des Jahres, in dem die die Maßnahme stattgefunden hat, vollständig eingereicht sein.</p>	<p>In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die bisherige Abgabefrist von 4 Wochen gerade in einer ehrenamtlich geführten Kinder- und Jugendarbeit oftmals nur mit großem Zusatzaufwand eingehalten werden konnte – insbesondere in den langen Sommerferien. Daher soll den ehrenamtlichen Leitern / Leiterinnen einer Maßnahme mehr Zeit zur Einreichung gegeben werden, sofern sie rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragen und deren Notwendigkeit glaubhaft begründen.</p>
<p>4. Die antragstellende Jugendgruppe verpflichtet sich, zu viel erhaltene Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen kostenfrei zu erstatten.</p>		
<p>5. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 30.04. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuss entsprechend zu kürzen.</p>	<p>5. Der Stadtjugendring Wunstorf ist verpflichtet, bis zum 31.05. des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Sofern eine Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden kann, ist die Stadt berechtigt, ihren laufenden Zuschuss entsprechend zu kürzen.</p>	<p>Nach Ablauf des Geschäftsjahres am 31.03. soll vor der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Stadtjugendringes stattfinden. Daher ist es notwendig, das Zeitfenster auszudehnen und die Abgabefrist an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) um einen Monat zu verlängern.</p>
<p>V. Inkrafttreten der Richtlinien</p>		
<p>Die Änderungen der Richtlinie treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. März 2008 außer Kraft. Wunstorf, 18. Mai 2011</p>	<p>Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 18. Mai 2011 außer Kraft. Wunstorf, 12. November 2014</p>	<p>Die Änderungen sollen zum Jahr 2015 Inkrafttreten.</p>

